

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S-186/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 6. März 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Document	ENTWURF
ZL	GE/9 86
Datum: 12. MRZ. 1986	
Verteilt 14.3.86 Kienz	

Si Jayik

Betreff: Entwurf eines Arbeitskräfte-
überlassungsgesetzes - AÜG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ ABSCHRIFT
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

6.3.1986

Wien, am

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: S-186/N
z.Schr.v.: 15.12.1985
Zl.: 34.401/5-2/85

An das
Bundesministerium für Soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Arbeitskräfte-
überlassungsgesetzes - AÜG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG) folgende Stellungnahme zu übermitteln.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen der Arbeitnehmerüberlassung geregelt und damit die Möglichkeiten an Formvorschriften gebunden werden. Diese Zielsetzung ist grundsätzlich wohl berechtigt, doch geht die Vorlage in ihren Beschränkungen zu weit und entspricht damit nicht den tatsächlichen Bedürfnissen der Praxis.

Auf Grund der zu weit reichenden Regelungen spricht sich die Präsidentenkonferenz für eine grundlegende Überarbeitung unter Einbeziehung der Betroffenen in die Beratungen aus und lehnt den Entwurf in der vorliegenden Form ab.

Allgemein spricht die Präsidentenkonferenz in der folgenden Stellungnahme drei Fragenbereiche an:

- 2 -

1. Es war grundsätzlich die Frage der Erfassung der Maschinenringe zu prüfen. Auf der Seite 21 der Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß die Maschinenringe "nicht erst auf Grund dieser Ausnahmebestimmung (§ 2) von den Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt bleiben." Hinsichtlich der Maschinenringe teilt die Präsidentenkonferenz diese Auffassung, wobei die Bemerkung "meistens" im Text der Erläuternden Bemerkungen eher verwirrend ist und der Einsatz im Rahmen der Maschinenringe grundsätzlich als Werkvertrag durchgeführt wird, sodaß gar nicht auf ein Überwiegen des Werkvertrages hingewiesen werden sollte.

Jedenfalls erscheint mit der Vorlage kein Problem hinsichtlich der Maschinenringe zu entstehen.

2. Anders erscheint jedoch die Situation hinsichtlich der Betriebshilferinge. Die Erläuternden Bemerkungen auf Seite 21 beziehen sich in ihrer Textierung in gleicher Weise auf Maschinen- und Betriebshilferinge. Nach der Textierung des Entwurfes (§ 2 Abs 2 Z 3) sind jedoch "vorübergehende Überlassungen von Arbeitskräften im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft" nur dann ausgenommen, wenn es sich (lit.a) um die Erfüllung gemeinsam übernommener Aufträge oder (lit.b) den Erfahrungsaustausch, der Instuktion, der Ausbildung oder Überwachung handelt. Im Rahmen der Begutachtung ergaben sich nun Zweifel, ob eine Subsumierung unter lit.a angezeigt ist, sodaß es im Ergebnis der Beratungen als wünschenswert erkannt wurde, der Z 3 eine eigene lit c anzufügen, die ausdrücklich klarstellt, daß die "Überlassung von Arbeitskräften" im Rahmen von Betriebshilferingen vom Arbeitskräfteüberlassungsgesetz ausgenommen ist. Diese Ausnahme erscheint um so wichtiger als es den Einsatz als Betriebshelfer sowohl auf selbständiger als auch auf unselbständiger Basis gibt. Etwa in Niederösterreich sind Betriebshelfer Arbeitnehmer, sie sind jedoch Bedienstete des Landes und damit auf Grund des Abs 1 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die

Präsidentenkonferenz hält jedoch auf Grund der Gesamtsituation nach eingehender Beratung eine Klarstellung durch Ergänzung der Z 3 für zweckmäßig und notwendig.

3. Einen speziellen Fall für die Forstwirtschaft stellt der Einsatz gewerblicher Schlägerungsunternehmen dar. Auf Seite 18 ff. der Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, daß Fälle, "in denen ein Unternehmer ausschließlich zur Herstellung eines Werkes, für dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen er die Verantwortung trägt," nicht vom Regelungsbereich des Gesetzes erfaßt sein sollen. Der Abschluß von Werkverträgen soll nämlich nach den Erläuternden Bemerkungen soweit er nicht missbräuchlich zur Umgehung der Zielsetzungen der vorgesehenen Regelung erfolgt, keinesfalls erschwert oder verhindert werden. Dieser Zielsetzung wird voll zugestimmt, doch ergeben sich im Hinblick auf § 3 Abs 2 Unklarheiten, insbesondere im Einblick auf den Umfang des Regelungsbereiches.

In einer etwas komplizierten Formulierung liegt nämlich nach § 3 Abs 2 des Entwurfes eine Überlassung von Arbeitskräften insbesondere auch dann vor, wenn die Arbeitskräfte in Erfüllung von Werkverträgen ihres Arbeitgebers in fremden Betrieben arbeiten, ohne daß sie ein von den Produkten oder Dienstleistungen des fremden Betriebes abweichendes unterscheidbares Werk herstellen. Arbeitskräfte des Schlägerungsunternehmens schlägern Holz, und das gleiche geschieht in Forstbetrieben. Das Produkt der Schlägerungsunternehmen unterscheidet sich daher nicht von jenem des Forstbetriebes. Schlägerungsunternehmen stellen jedoch ein "dem Werkunternehmer zurechenbares Werk" her.

§ 3 Abs 2 bestimmt, daß eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, wenn diese in fremden Betrieben arbeiten, ohne daß sie alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen (Z 1 bis 4!). Diesbezüglich ergeben sich die Probleme mit der Formulierung der Z 1, weil die Arbeitskräfte des Schlä-

- 4 -

gerungsunternehmens kein vom Forstbetrieb abweichendes Produkt herstellen.

Grundlage als Überlegungen zur Beseitigung der anstehenden Unklarheiten sollte die Tatsache sein, daß gewerbliche Schlägerungsunternehmer keineswegs zur Umgehung von Bestimmungen über die Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt werden. Sie sind bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vieler Forstbetriebe notwendig geworden. Es ist notwendig ihren Einsatz weiterhin zu sichern ohne die einer unterschiedlichen Zielsetzung dienenden Bestimmungen der Vorlage zur Anwendung zu bringen.

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher den angeführten Überlegungen Rechnung zu tragen und die Bestimmung des § 3 Abs 2 so umzuformulieren, daß den Bedenken Rechnung getragen wird.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Vorweg sei darauf hingewiesen, daß im Titel und immer wieder im Laufe des Textes von "Arbeitskräften" die Rede ist. Terminologisch befriedigt diese Bezeichnung nicht. Es sollte im Hinblick darauf, daß es sich um Dienstverhältnisse handelt, die Bezeichnung "Arbeitnehmer" verwendet werden. Das würde im Rahmen des bisher geläufigen Terminologie eine eindeutige Zuordnung ermöglichen und eine Zuordnung in Richtung selbständiger Tätigkeit, Werkvertrag, vermeiden.

Zu § 3 Abs 1:

In dieser Bestimmung wird auf den "wahren wirtschaftlichen Gehalt" abgestellt. Diese Formulierung erscheint sehr weitgehend und könnte in der praktischen Interpretation zu Schwierigkeiten führen.

Zu § 5:

Hinsichtlich des Inhalts des Arbeitsvertrages ergeben sich Bedenken, daß das Arbeitsverhältnis nicht befristet geschlossen werden darf (Abs 2 Z 1). Es ist aber auch nicht einsichtig, warum eine Sonderregelung hinsichtlich der Kündigungsfrist (§ 5 Abs 1 Z 2) vorgesehen wird. Offenbar soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach Beendigung der Überlassung einen Arbeitsvertrag mit dem "Beschäftiger" zu schließen, um die Vorteile eines festen Arbeitsplatzes zu genießen. Das ist jedoch im Hinblick auf die Interessen des Überlassers nicht gerechtfertigt und abzulehnen.

In Abs 3 des § 5 wird die Schriftform (nachweislich) verlangt. Diese Auflage ist wohl begründet, doch muß sie im Zusammenhang mit der Strafandrohung von S 20.000,- bis S 300.000,- gesehen werden (§ 22 Abs 2 Z 3 und 4), und das scheint in diesem Zusammenhang zu streng.

Zu § 9:

Für die Erteilung der Bewilligung für die Überlassung von Arbeitskräften ist "auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" Bedacht zu nehmen. Eine Überprüfung des Arbeitsmarktes erscheint hier jedoch nach objektiven Kriterien nicht möglich, und es ist daher zu befürchten, daß nach dieser Generalklausel die Erteilung der Bewilligung dem ungebundenen Ermessen der Behörde überlassen bleibt. Diese Bestimmung geht auch an den praktischen Gegebenheiten vorbei. Leiharbeitskräfte werden überwiegend in bestimmten Fällen, wie den Ausgleich von Arbeitsspitzen, eingesetzt und stellen daher nicht von vornherein eine Konkurrenz für die Arbeitssuchenden dar. Im übrigen werden auch bei der Zurückdrängung der Leiharbeit Arbeitskräfte freigesetzt, Die Erläuterungen selbst sprechen von 70.000 Personen oder 37.000 Vollbeschäftigte. Das ist eine beachtliche Zahl. Bei einer Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des

Arbeitsmarktes wäre wahrscheinlich nur eine Umschichtung der Arbeitslosen zu erwarten, so daß sich keine Verringerung der Arbeitslosigkeit bei einer Eindämmung der Leiharbeit erwarten läßt. Auf eine derartige Bestimmung sollte daher verzichtet werden. Das Ziel des Entwurfes ist es schließlich eine ordnungsgemäße Abwicklung und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen sicherzustellen und nicht die Zahl der Fälle einzudämmen.

Zu § 11:

In § 1 Z 2 geforderte "Gewährleistung der Errichtung eines Betriebsrates im Betrieb des Überlassers" scheint zu weitgehend und wird daher abgelehnt. Es sollte diesbezüglich keine Sonderregelung geschaffen werden. Die allgemein geltende Regelung müßte ausreichen.

Zu Artikel II - Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes:

§ 9 Abs 4 verwendet den Begriff "Arbeitskräfte". Auf die Problematik dieses Begriffes wurde bereits hingewiesen. Es würde damit auch freie Dienstverhältnisse betreffen und damit vielfach die Tätigkeit bei der Betriebshilfe. Diese Ausweitung ist abzulehnen.

Zu Artikel III - Arbeitsverfassungsgesetz:

Nach den vorgesehenen Bestimmungen ist unter Umständen der Betriebsrat des Betriebes des Beschäftigers auch für die Dienstnehmer des Überlassers zuständig. Die Präsidentenkonferenz lehnt eine derartige Erweiterung ab.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser